

## **Rückfragen zum Bewerbungsverfahren** **Stand 15.04.2021**

Fragen zu den Bewerbungsunterlagen und/oder zum Verfahren sind per Mail an die unter I.3) der Bekanntmachung genannte Kontaktstelle zu senden BEA\_Augsburg@bgsm.de (max. 15 mb).

Es werden Fragen beantwortet, die mindestens sieben Tage vor Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen. Die Antworten auf Fragen von Bewerbern werden ausschließlich auf der unter I.3) der Bekanntmachung genannten Internetseite veröffentlicht (<http://bgsm.de/aktuelles.html>), ebenso etwaige Änderungen der Bewerbungsunterlagen. Die Bewerber haben sich durch regelmäßige Kontrolle der Internetseite selbst über Antworten auf Bewerberfragen oder Änderungen der Bewerbungsunterlagen zu informieren.

### **Fragen:**

Frage 1.) Werden für die Bewerbung Wettbewerbsarbeiten oder Planungen aus Gutachterverfahren als Referenzen zugelassen ? Der Nachweis der HZ III bezöge sich dann auf die Ansprüche der Planung, nicht auf die Bezahlung.

**Antwort: Wettbewerbsbeiträge sind als Referenzen nicht zugelassen. Wenn aus einem Wettbewerbs- oder Gutachterbeitrag eine Masterplanung oder Ähnliches entsprang, kann diese gerne als Referenz eingereicht werden.**

**Die Mindestanforderung HZ III bezieht sich auf die Komplexität und Ansprüche der Planung.**

Frage 2.) Es sind ja mind. 2, maximal 4 Referenzen zugelassen. Jeweils 2 mit bestimmten Kriterien im Bereich Stadtplanung und 2 mit bestimmten Kriterien im Bereich Landschaftsplanung. Wenn nun nur die Mindestanzahl eingereicht werden würde, welche der jeweiligen Kriterien muss das Projekt dann erfüllen (a/b oder dann a+b)?

Und können auch "nur" Wettbewerbsbeiträge oder Wettbewerbserfolge eingereicht werden (a=Honorarzone III?)?

**Antwort: Gemäß EU-Bekanntmachung III.1.10) – Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer – gilt eine Anforderung als erfüllt, sobald ein Referenzprojekt den Nachweis erbringen kann. Wenn also theoretisch ein Referenzprojekt alle Anforderungen erfüllt, ist damit die volle Punktzahl erreicht.**

**Um die volle Punktzahl zu erreichen, müssen die Kriterien im Bereich Stadtplanung (a 1 / a 2) sowie im Bereich Landschaftsplanung (b 1 / b 2) erfüllt werden. Die Anzahl und Art der Referenzen bleibt dem Bewerber überlassen, von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft ist aber mind. eine Referenz einzureichen.**

**Wettbewerbsbeiträge sind als Referenzen nicht zugelassen.**

Frage 3.) Kann die Anforderung an die einzureichenden Referenzen erläutert werden: Ist mit vergleichbarer Komplexität der städtebaulichen Planung – also mindestens Honorarzone III – die Honorarzone § 34 Grundleistungen Objektplanung Gebäude und Innenräume oder die Honorarzone § 21 Grundleistungen bei Bebauungsplänen gemeint?

In anderen Worten: Wird als Referenz für die städtebauliche Planung (A1/A2) eine Bebauungsplan-Referenz oder eine Hochbau-Referenz gefordert?

**Antwort:** Die Referenzen können sowohl städtebauliche Planungen wie Masterplanung oder Bebauungsplanung umfassen als auch realisierte Projekte von Baugebieten mit überwiegender Wohnnutzung. Ausschlaggebend ist aufgrund der Komplexität der vorgesehenen Planung für die Referenzen die Mindestanforderung Honorarzone III.

Diese Einstufung ist auch der Ermittlung der Wettbewerbssumme zu Grunde gelegt, die sich in Rücksprache mit der BayAK am Merkblatt 51 der Architektenkammer Baden-Württemberg orientiert.